

Fp-215

13.07.1995

Verordnung Verbot
Verbrennen biogener Materialien

Hr. Matzinger

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Unterweikersdorf vom **13.07.1995**.
Gemäß § 5 (3) des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. 405/1993, wird verordnet:

§ 1

Das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien wie Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich ist

- grundsätzlich ab 20 Uhr bis 6 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen gänzlich

verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.07.1995
Abgenommen am: 01.08.1995